



Liebe Freunde von Skisport Meerbusch,

Skisport Meerbusch e.V. („Skisport Meerbusch“) führt Sportreisen für seine Mitglieder durch. Wir sind daher Reiseveranstalter im Sinne der gesetzlichen Vorschriften, auch wenn die Reisen ohne eigene wirtschaftliche Interessen des Vereins angeboten werden. Die Verbraucherschutzvorschriften bei Pauschalreisen (§§ 651 ff. BGB) sowie die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter (§§ 4-11 der Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht) gelten damit auch für den Reisevertrag, den Sie als Teilnehmer mit Skisport Meerbusch abschließen. Die nachfolgenden Reisebedingungen werden, soweit sie nach den gesetzlichen Vorschriften einbezogen werden, Inhalt des mit Ihnen abzuschließenden Reisevertrages und ergänzen die gesetzlichen Vorschriften.

1. Anmeldung / Bestätigung

1.1 Für alle Buchungsartengilt:

a) Grundlage des Angebots von Skisport Meerbusch und der Buchung des Teilnehmers ist die Reisebeschreibung und die ergänzenden Informationen soweit diese dem Teilnehmer bei der Buchung vorliegen

b) Sonderwünsche, Anmeldungen unter einer Bedingung und mündliche Nebenabreden sind nur dann gültig, wenn sie ausdrücklich vom Skisport Meerbusch bestätigt werden. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Skisport Meerbusch zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird Skisport Meerbusch dem Teilnehmer die Reisebestätigung aushändigen.

1.2. Für die Buchung, die schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erfolgt, gilt:

a) Mit der Buchung bietet der Teilnehmer Skisport Meerbusch den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung (Annahmeerklärung) durch Skisport Meerbusch zustande.

1.3. Bei Buchungen, die über das Internet erfolgen, gilt für den Vertragsabschluss:

a) Die vom Teilnehmer im Internetauftritt des Skisport Meerbusch eingegebenen Daten werden im Onlinebuchungssystem gespeichert und der Teilnehmer wird über diese Speicherung und die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.

b) Dem Teilnehmer wird der Eingang seiner Buchung auf elektronischem Weg bestätigt. Skisport Meerbusch bleibt frei in der Entscheidung, das Vertragsangebot des Teilnehmers anzunehmen oder nicht. Die Annahme des Vertragsangebotes erfolgt gesondert.

2. Zahlung

2.1 Nach Vertragsabschluss (Zugang der Buchungsbestätigung beim Teilnehmer) ist eine Anzahlung in vereinbarter Höhe Zug um Zug gegen Übersendung des Reisesicherungsschein zu leisten. Die Anzahlung wird auf den Gesamtpreis angerechnet.

2.2 Die Restzahlung ist, soweit der Sicherheitsschein übergeben ist und feststeht, dass die Reise nicht wegen Nichterreichen einer bei Buchung mitgeteilten Mindestteilnehmerzahl abgesagt wird, 4 Wochen vor Reisebeginn ohne weitere Aufforderung zahlungsfällig.

2.3 Sollte die Anzahlung beim Skisport Meerbusch nicht innerhalb dieser Frist eingehen, kein vertragliches oder gesetzliches Zurückbehaltungsrecht des Teilnehmers bestehen und der Skisport Meerbusch zur mangelfreien Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage sein, kann der Skisport Meerbusch nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurücktreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziff. 3 dieser Bedingungen belasten.

3. Rücktritt durch den Teilnehmer / Umbuchung

3.1 Der Teilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei Skisport Meerbusch. Dem Teilnehmer wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

3.2 Tritt der Teilnehmer vom Reisevertrag zurück, so kann Skisport Meerbusch Ersatz für die getroffenen Reisevorkerhungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche, anderweitige Verwendung der Reiseleistung berücksichtigt. Der Skisport Meerbusch kann diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn pauschalieren.

3.3 Diese pauschalierten Stornogebühren betragen je angemeldeten Teilnehmer: Eigenanreise, Busreisen, Bahnreisen

- bis 14 Wochen vor Reiseantritt: kostenfrei
- ab 14 Wochen bis 5 Wochen vor Reiseantritt 40%
- ab 5 Wochen bis 10 Tage vor Reiseantritt 70%
- ab 10 Tage vor Reiseantritt 90 %

des jeweiligen Reisepreises.

3.4 Dem Teilnehmer bleibt es unbenommen, Skisport Meerbusch im Falle der Erhebung der pauschalierten Stornogebühren nachzuweisen, dass Skisport Meerbusch keine oder wesentlich geringere Kosten als die erhobene Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist er nur zur Bezahlung der geringeren Kosten verpflichtet.

3.5 Der Skisport Meerbusch behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit Skisport Meerbusch nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. Macht Skisport Meerbusch einen solchen Anspruch geltend, so ist Skisport Meerbusch verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

3.6 Durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt das gesetzliche Recht des Teilnehmers gemäß § 651b BGB, einen Ersatzteilnehmer zu stellen, unberührt.

4. Rücktritt und Kündigung durch den Skisport Meerbusch

4.1 Für alle vom Skisport Meerbusch ausgeschriebenen Reisen gilt eine Mindestteilnehmerzahl. Beachten Sie hierzu die „Wichtigen Hinweise“. Bei Nichterreichen der ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl ist der Skisport Meerbusch zum Rücktritt vom Reisevertrag nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmung berechtigt.

4.2 Sobald feststeht, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, leitet der Skisport Meerbusch dem Teilnehmer spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn die Erklärung zu, mit der die Reise als Gruppenreise abgesagt wird.

5. Obliegenheiten des Reisenden, Kündigung durch den Reisenden

5.1 Die sich aus § 651 d Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige ist bei Reisen des Skisport Meerbusch dahingehend konkretisiert, dass der Teilnehmer verpflichtet ist, auftretende Mängel unverzüglich dem vom Skisport Meerbusch eingesetzten Reiseleiter anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.

5.2 Ist vom Skisport Meerbusch keine örtliche Reiseleitung eingesetzt und nicht als vertragliche Leistung vereinbart, so ist der Teilnehmer verpflichtet, Skisport Meerbusch direkt unverzüglich Nachricht über die Beanstandungen zu geben und um Abhilfe zu ersuchen. Ansprüche des Reisenden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisenden obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.

5.3 Reiseleiter und Leistungsträger sind nicht bevollmächtigt, Reisemängel oder Ansprüche im Namen des Skisport Meerbusch anzuerkennen.

5.4 Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Teilnehmer den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem Skisport Meerbusch erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn Skisport Meerbusch bzw. der Reiseleiter eine ihm vom Reisenden bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von Skisport Meerbusch bzw. dem Reiseleiter verweigert wird oder in den sonstigen vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

5.5 Der Reisende hat Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reiseleistungen innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisdatum gegenüber Skisport Meerbusch geltend zu machen.

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag

Die Geltendmachung kann nur nach Reiseende und fristwährend nur gegenüber dem Skisport Meerbusch unter folgender Anschrift erfolgen: Skisport Meerbusch, Hoxdelle 7, 40667 Meerbusch. Ansprüche des Reisenden bei Fristversäumnis entfallen nur dann nicht, wenn diese unverschuldet ist. Diese Frist gilt auch für die Anmeldung von Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen beim Gepäck im Zusammenhang mit Flügen, wenn Gewährleistungsrechte aus den §§ 651 c Abs. 3, 651 d, 651 e Abs. 3 und 4 BGB geltend gemacht werden. Ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckbeschädigung ist binnen 7 Tagen, ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung geltend zu machen.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Teilnehmer einzelne Leistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründe, die ihm zuzurechnen sind (z.B. vorzeitige Rückreise) hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Skisport Meerbusch wird sich um die Erstattung der ersparten Aufwendungen beim jeweiligen Leistungsträger bemühen.

7. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien (Corona)

7.1 Die Erbringung der vereinbarten Reiseleistung erfolgt stets und uneingeschränkt unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Reisezeitpunkt und am Reiseort geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen, die sich auch kurzfristig ändern können.

7.2 Der Teilnehmer erklärt sein Einverständnis, angeordnete Nutzungsregelungen und Beschränkungen der Leistungserbringung der Reiseleistung zu beachten. Dem Teilnehmer ist bekannt, dass es z.B. zu Beeinträchtigungen durch verlängerte Wartezeiten an Lifтанlagen oder Einschränkungen im Leistungsumfang des Beherbergungsbetriebes es zu Störungen in der Leistungserbringung kommen kann. Die Parteien sind sich einig, dass diese zwingenden, pandemiebedingten Beschränkungen dann keinen Reisemangel darstellen, soweit die Reise noch durchgeführt werden kann.

8. Haftung

8.1 Die vertragliche Haftung des Skisport Meerbusch für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit a) ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt worden ist, oder b) der Skisport Meerbusch für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

8.2. Der Skisport Meerbusch haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. die Vermittlung von Bahnfahrkarten, Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so gekennzeichnet werden, dass sie für den Teilnehmer erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des Reiseveranstalters sind. Der Skisport Meerbusch haftet jedoch für vertraglich vereinbarte Beförderungsleistungen, welche die Beförderung des Teilnehmers vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderung während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten, wenn und insoweit für einen Schaden des Teilnehmers die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Skisport Meerbusch ursächlich geworden sind.

9. Verjährung

9.1 Ansprüche des Teilnehmers nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Skisport Meerbusch oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Skisport Meerbusch beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Skisport Meerbusch oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Skisport Meerbusch beruhen.

9.2 Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

9.3 Die Verjährung nach Ziffer 9.1 und 9.2 beginnt mit dem Tag, der dem Tag folgt, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

9.4 Schweben zwischen dem Teilnehmer und dem Skisport Meerbusch Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Teilnehmer oder der Skisport Meerbusch die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung

10. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

10.1 Der Skisport Meerbusch informiert an anderer Stelle über diese Vorschriften für deutsche Staatsbürger. Für nichtdeutsche Staatsangehörige gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Über Änderungen gegenüber der Reiseausschreibung wird der Skisport Meerbusch den Teilnehmer informieren.

10.2 Der Teilnehmer ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine Falsch- oder Nichtinformation des Skisport Meerbusch bedingt sind.

11. Datenschutz, Rechtswahl und Gerichtsstand

11.1 Die vom Teilnehmer angegebenen Daten werden zur Buchung und Durchführung der Reise und zur Kommunikation mit dem Teilnehmer genutzt.

11.2 Für Teilnehmer, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Teilnehmer und dem Skisport Meerbusch die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Teilnehmer können den Skisport Meerbusch ausschließlich an deren Sitz verklagen.

11.3 Für Klagen des Skisport Meerbusch gegen Teilnehmer, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Skisport Meerbusch vereinbart.